jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1993/6/21 V23/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.06.1993

Index

82 Gesundheitsrecht
82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Norm

B-VG Art18 Abs2
B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsgegenstand
Diätenordnung der Ärztekammer für Stmk vom 27.06.84
ÄrzteG §45 Abs3
ÄrzteG §50

Leitsatz

Aufhebung des als Verordnung zu qualifizierenden Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Stmk über die Neuregelung einer Entschädigung für Zeitversäumnis im Dienste der Ärztekammer für Stmk (Diätenordnung) mangels gesetzlicher Grundlage

Rechtssatz

Der Beschluß der Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark vom 27.06.84 über "die Neuregelung einer Entschädigung für Zeitversäumnis im Dienste der Ärztekammer für Steiermark" wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Bei dem von der Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark gefaßten Beschluß vom 27.06.84 über "die Neuregelung einer Entschädigung für Zeitversäumnis im Dienste der Ärztekammer für Steiermark" handelt es sich um eine Verordnung. Dieser Beschluß ist von dem gemäß §50 ÄrzteG zur Setzung genereller Normen berufenen Organ gefaßt worden und normativen Inhalts.

Der Beschluß wurde auch kundgemacht; ein mit dem Wort "Diätenordnung" überschriebenes Merkblatt vom 06.07.84 wurde für Kammerangehörige zumindest im Kammeramt allgemein aufgelegt. Damit ist das Mindestmaß an Publizität für den Eingang in die Rechtsordnung jedenfalls erreicht.

Die durch die angefochtene Diätenordnung getroffene Regelung ist nicht in Ausführung einer schon im §45 Abs3 ÄrzteG getroffenen Regelung ergangen. Sie enthält vielmehr neues selbständiges Recht, wofür sich auch keine andere gesetzliche Vorschrift finden läßt, als deren Ausführung sie gewertet werden könnte.

Entscheidungstexte

- V 23/92
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 21.06.1993 V 23/92

Schlagworte

VfGH / Prüfungsgegenstand, Verordnungsbegriff, Verordnung Kundmachung, Ärztekammer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:V23.1992

Dokumentnummer

JFR_10069379_92V00023_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at